

§ 3 Nr. 58

[Wohngeld nach der Wohngeldgesetzgebung]

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209), zuletzt geändert durch Ges. zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung des Sozialgesetzbuchs v. 24.9.2008 (BGBl. I 2008, 1856; BStBl. I 2009, 2)

Steuerfrei sind

...

58. das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, die sonstigen Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder Zweckvermögen zur Senkung der Miete oder Belastung im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 4 des Wohngeldgesetzes sowie öffentliche Zuschüsse zur Deckung laufender Aufwendungen und Zinsvorteile bei Darlehen, die aus öffentlichen Haushalten gewährt werden, für eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung im eigenen Haus oder eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Eigentumswohnung, soweit die Zuschüsse und Zinsvorteile die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung mit öffentlichen Mitteln nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz, dem Wohnraumförderungsgesetz oder einem Landesgesetz zur Wohnraumförderung nicht überschreiten, der Zuschuss für die Wohneigentumsbildung in innerstädtischen Altbauquartieren nach den Regelungen zum Stadtumbau Ost in den Verwaltungsvereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**,
Richter am BFH, München

I. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 58

1

Rechtsentwicklung der Nr. 58:

- ▶ *StÄndG 1961 v. 13.7.1961* (BGBl. I 1961, 981; BStBl. I 1961, 444): Einfügung der StBefreiung in den Katalog des § 3. Die StFreiheit von Miet- und Lastenbeihilfen ergab sich bis dahin aus dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) v. 27.6.1956 (BGBl. I 1956, 523) und dem Gesetz über Miet- und Lastenbeihilfen v. 23.6.1960 (BGBl. I 1960, 389).
- ▶ *Ges. über Wohnungsbeihilfen v. 29.7.1963* (BGBl. I 1963, 508): Die Vorschrift wurde neu gefasst und auf Wohnungsbeihilfen nach dem Gesetz über Wohnungsbeihilfen und Miet- und Lastenbeihilfen nach § 36 WohnbG Saarl. ausgedehnt.
- ▶ *WohngeldG idF v. 1.4.1965* (BGBl. I 1965, 178): Nr. 58 wurde unter Verweisung auf die „Wohngeldgesetzgebung“ allgemeiner gefasst.
- ▶ *Zweites WohngeldG v. 14.12.1970* (BGBl. I 1970, 1637; BStBl. I 1971, 31): Nr. 58 wurde neu gefasst. Stbefreit war nunmehr das „Wohngeld nach der Wohngeldgesetzgebung“.

- ▶ *StEntlG 1981 v. 16.8.1980* (BGBl. I 1980, 1381; BStBl. I 1980, 534): Die StBefreiung wurde auf die sonstigen Leistungen zur Senkung der Miete oder Belastungen iSd. § 38 des Wohngeldgesetzes ausgedehnt.
- ▶ *StÄndG 1992 v. 25.2.1992* (BGBl. I 1992, 197; BStBl. I 1992, 146): Die StBefreiung wurde aus Gründen der Klarstellung auf das Wohngeld nach dem Wohngeldsondergesetz erstreckt (BTDrucks. 12/1506, 168). Außerdem wurde die StBefreiung auf öffentliche Zuschüsse zur Deckung laufender Aufwendungen für eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung im eigenen Haus oder eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Eigentumswohnung, deren Nutzungswert nicht zu besteuern ist, soweit sie nicht durch ein Dienstverhältnis veranlasst sind, erstreckt.
- ▶ *Gesetz zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung v. 15.12.1995* (BGBl. I 1995, 1783; BStBl. I 1995, 775): Die Vorschrift wurde mit Wirkung ab VZ 1996 erneut geändert, um eine Gleichbehandlung der Miet- und Belastungsvorteile bei Mietern und Eigenheimern aufgrund gewährter Wohnungsfürsorgemittel nach dem II. WoBauG zu erreichen (BTDrucks. 13/2784, 83).
- ▶ *StBereinG 1999 v. 22.12.1999* (BGBl. I 1999, 2601; BStBl. I 2000, 13): Die Wörter „deren Nutzungswert nicht zu besteuern ist,“ wurde gestrichen. Es handelte sich dabei lediglich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen des Wegfalls der Nutzungswertbesteuerung und der Aufhebung der §§ 21 Abs. 2 Satz 1, 21a.
- ▶ *Ges. zur Reform des Wohnungsbaurechts v. 13.9.2001* (BGBl. I 2001, 2376; BStBl. I 2001, 631): Einfügung der Wörter „oder dem Wohnraumförderungsgesetz“.
- ▶ *StÄndG 2001 v. 20.12.2001* (BGBl. I 2001, 3519; BStBl. I 2002, 4): Einbeziehung des Zuschusses für die Wohneigentumsbildung nach den Regelungen zum Stadtumbau Ost in die StBefreiung.
- ▶ *Föderalismusreform-Begleitgesetz v. 5.9.2006* (BGBl. I 2006, 2098; BStBl. I 2006, 506): Einfügung der Wörter „oder einem Landesgesetz zur Wohnraumförderung“ nach den Wörtern „dem Wohnraumförderungsgesetz“. Die Änderung war notwendige Folge der Übertragung der Wohnraumförderung in die Gesetzgebungskompetenz der Länder durch das Föderalismusreform-Begleitgesetz (BTDrucks. 16/81, 24).
- ▶ *Ges. zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung des Sozialgesetzbuchs v. 24.9.2008* (BGBl. I 2008, 1856; BStBl. I 2009, 2): Im Zusammenhang mit der Neufassung des Wohngeldgesetzes (WoGG) wurden mit Wirkung ab VZ 2009 die Wörter „und dem Wohngeldsondergesetz“ gestrichen und die Wörter „die sonstigen Leistungen zur Senkung der Miete oder Belastung im Sinne des § 38 des Wohngeldgesetzes“ durch die Wörter „die sonstigen Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder Zweckvermögen zur Senkung der Miete oder Belastung im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 4 des Wohngeldgesetzes“ ersetzt.

Bedeutung der Nr. 58: Angehörigen des öffentlichen Dienstes gewährte Fördermittel nach dem II. WoBauG bzw. WoFG können Arbeitslohn sein; insoweit kann von einer echten StBefreiung gesprochen werden. Im Übrigen sind die in der Vorschrift genannten staatlichen Leistungen bereits nicht stbar. Der Bestimmung kommt daher vornehmlich nur klarstellende Bedeutung zu (vgl. im Einzelnen KSM/v. BECKERATH, § 3 Nr. 58 Rn. 58/13 ff.).

II. Gegenstand der Steuerbefreiung

Steuerfreiheit des Wohngelds nach dem Wohngeldgesetz: Nach dem WoGG v. 24.9.2008 (BGBl. I 2008, 1856) dient das Wohngeld der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Das Wohngeld wird als Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Belastung (Lastenzuschuss) für den selbst genutzten Wohnraum geleistet (§ 1 WoGG). Mit Inkrafttreten des genannten WoGG (1.1.2009) ist das WoGG idF der Bekanntmachung v. 7.7.2005 (BGBl. I 2005, 2029, 2797) außer Kraft getreten. Es kommt für jegliche Art von Wohnraum in Betracht. Er kann in einem Altbau oder Neubau liegen, öffentlich gefördert, stbegünstigt oder frei finanziert sein.

► *Wohngeldberechtigter:* Jeder, der die gesetzlichen Voraussetzungen des WoGG erfüllt, hat einen Anspruch auf Wohngeld. Dies gilt für den *Mieter* ebenso wie für den *Eigentümer* des von ihm bewohnten Wohnraums(s. im Einzelnen § 3 WoGG).

► *Anspruchsvoraussetzungen für das Wohngeld:* Das nach Nr. 58 stfreie Wohngeld bemisst sich gem. §§ 4 ff. WoGG nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, der zu berücksichtigenden Miete und Belastung und dem Gesamteinkommen.

► *Steuerfreiheit des Wohngelds nach dem Wohngeldsondergesetz:*

Ab VZ 1992 stellte Nr. 58 auch das Wohngeld nach dem WoGSoG stfrei. Das WoG-SoG galt ab 1.10.1991 bis 31.12.1996 ausschließlich in den neuen Bundesländern einschließlich Berlin-Ost und regelte dort übergangsweise das allgemeine Wohngeld.

Das WoGSoG entsprach weitgehend dem WoGG. Die StBefreiung wurde insoweit mit Wirkung ab VZ 2009 aufgehoben (s. Anm. 1).

► *Steuerfreiheit der sonstigen Leistungen iSd. § 38 Wohngeldgesetz aF:* Nr. 58 stellte bis VZ 2008 (s. Anm. 1) durch Bezugnahme auf § 38 WoGG aF die dort erwähnten sonstigen Leistungen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes stfrei, ohne sie selbst im Einzelnen zu bestimmen. Der Gegenstand der StBefreiung musste daher § 38 WoGG aF entnommen werden, der dies allerdings auch nur unvollkommen regelte. Stfrei waren danach laufende Leistungen zur Senkung der Miete oder Belastung (bei Eigentum), die Gemeinden ergänzend zum Wohngeld nach dem WoGG Wohngeldempfängern gewährten.

Leistungen zur Senkung der Miete oder Belastung iSd. § 11 Abs. 2 Nr. 4 WoGG: Das Wohngeld richtet sich ua. nach der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung (§§ 9–12 WoGG). Nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 WoGG bleibt in diesem Zusammenhang die Miete oder Belastung zu dem Anteil außer Betracht, der durch Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder Zweckvermögen, insbes. Leistungen zur Wohnkostenentlastung nach dem II. WoBauG, dem WoFG oder entsprechenden Gesetzen der Länder, an den Mieter oder den selbst nutzenden Eigentümer zur Senkung der Miete oder Belastung gedeckt wird, soweit die Leistungen nicht von § 14 Abs. 2 Nr. 30 WoGG erfasst sind.

Die in § 11 Abs. 2 Nr. 4 WoGG erwähnten Leistungen, die letztlich zu einer Wohngeldminderung führen, stellt Nr. 58 eigens stfrei.

Steuerfreiheit der öffentlichen Zuschüsse und Zinsvorteile:

► *Öffentliche Zuschüsse zur Deckung laufender Aufwendungen* waren in erster Linie solche nach § 42 Abs. 1 II. WoBauG idF der Bekanntmachung v. 19.8.1994 (BGBl. I 1994, 2317). Ferner zählten hierzu die in § 87a II. WoBauG erwähnten Wohnungsfürsorgemittel in Form von Aufwendungszuschüssen, die Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder ähnliche Personengruppen aus öffentlichen

Mitteln zum Bau einer stbegünstigten oder frei finanzierten Wohnung unter Vereinbarung eines Wohnungsbenutzungsrechts zur Verfügung gestellt worden waren.

Das II. WoBauG ist durch das Gesetz zur Reform des Wohnungsbaurechts vom 13.9.2001 aufgehoben worden. Die auf seiner Grundlage eingegangenen Verpflichtungen und erlassenen Bescheide gelten jedoch fort (vgl. § 3 Nr. 59 Anm. 2).

Die maßgebenden Förderungsmaßnahmen ergeben sich ab 1.1.2002 aus § 2 Abs. 2 und § 45 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) v. 13.9.2001 (BGBl. I 2001, 2376).

Zinsvorteile bei Darlehen, die aus öffentlichen Haushalten gewährt werden, ergeben sich bei Darlehen, die als Wohnungsfürsorgemittel Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer ähnlichen Personengruppe aus öffentlichen Mitteln zum Bau einer stbegünstigten oder frei finanzierten Wohnung unter Vereinbarung eines Wohnungsbenutzungsrechts zur Verfügung gestellt worden sind (s. § 2 Abs. 2 Nr. 1 WoFG; zur früheren Rechtslage s. § 42 Abs. 1 I. WoBauG und § 87a II. WoBauG).

Zu eigenen Wohnzwecken genutzt: s. § 17 Abs. 2 WoFG.

Soweit die Zuschüsse und Zinsvorteile die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung mit öffentlichen Mitteln nach dem II. WoBauG, dem WoFG oder einem Landesgesetz zur Wohnraumförderung (s. Anm. 1) nicht überschreiten: Die Einschränkung ist zwar allgemein formuliert, hat jedoch nur für die Wohnungsfürsorgemittel, die Angehörigen des öffentlichen Dienstes zur Verfügung gestellt werden, Bedeutung. In anderen Fällen hat die Einschränkung keine Bedeutung, weil die Zuschüsse und Zinsvorteile insgesamt bereits nicht stbar sind (KSM/v. BECKERATH, § 3 Nr. 58 Rn. 58/49).

Die Wohnungsfürsorgemittel in Form von Aufwendungszuschüssen und Zinsvorteilen bei Darlehen sind nach Nr. 58 nur stfrei, soweit sie nicht über eine entsprechende Förderung mit öffentlichen Mitteln nach dem II. WoBauG, dem WoFG bzw. einem Landesgesetz zur Wohnraumförderung hinausgehen. Darüber hinausgehende Beträge unterliegen der StPflcht nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (vgl. dazu § 3 Nr. 59 Anm. 3).

Zuschuss nach den Regelungen zum Stadtumbau Ost: Im Rahmen des seit Januar 2001 geltenden Förderprogramms „Stadtumbau Ost für lebenswerte Städte und attraktives Wohnen“ werden ua. Mittel zur Förderung der Wohneigentumsbildung in innerstädtischen Altbauquartieren eingesetzt. Die Einbeziehung der nach diesem Programm gewährten Zuschüsse in die StBefreiung soll eine möglichst große Wirkung des Programms sichern (BTDrucks. 14/7341, 9 f.). Durch Nr. 58 werden Zuschüsse aus dem Förderprogramm bis zu 1875 € je Jahr bei Wohnungen ab 120 qm Wohnfläche (max. 75000 € berücksichtigungsfähige Investitionen, davon jährlich 2,5 %, max. acht Jahre) stfrei gestellt.